



Flieger Fachhochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences
in der Kaiserswerther Diakonie



BERATUNG / STUDIERENDE

„Vereinbarkeit Plus“ Studieren mit Sorgeverpflichtung

Liebe Studierende,

Studieren mit Kind oder pflegebedürftigen Angehörigen bedeutet oft einen Balanceakt zwischen den Anforderungen aus dem Studium und der Vereinbarkeit mit der Familie oder ggf. auch einer Berufstätigkeit.

Wir haben in dieser Broschüre einige Informationen zusammengestellt, die Ihnen bei der Beantwortung Ihrer Fragen nützlich sein können. Wir möchten Ihnen vorstellen, welche Möglichkeiten Sie hier an der Fliedner Fachhochschule haben. Mit unserem Programm „Vereinbarkeit Plus“ sorgen wir für einen strukturellen Rahmen, der speziell Studierenden mit Kind(ern) mehr Flexibilität ermöglicht.

Möglicherweise haben Sie einen speziellen Beratungsbedarf, weshalb wir im Folgenden auch auf allgemeine Beratungsstellen im Düsseldorfer Raum verweisen (Stand September 2020). Alle nachfolgenden Informationen sind gründlich recherchiert worden und stellen eine kurze Übersicht der verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten und Beratungsstellen dar. Für die in dieser Broschüre gemachten Angaben kann die Fliedner Fachhochschule keine Gewährleistung zur Korrektheit und Aktualität übernehmen. Wir bitten Sie für vertiefende Informationen und individuelle Regelungen direkt mit den zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern Kontakt aufzunehmen.

Inhalt

1.	Angebot an der Hochschule „Vereinbarkeit Plus“	4
1.1.	Antrag	5
1.2.	Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Studium und Familie	5
2.	Finanzielle Leistungen und Unterstützung	6
2.1	BAföG	7
2.2	Mutterschutz	8
2.3	Mutterschaftsgeld	8
2.4	Elterngeld	9
2.5	Kindergeld	9
2.6	Hilfe für studentische Eltern	9
2.7	Arbeitslosengeld II	9
3.	Beratungsangebote	10
4.	Allgemeine Informationsstellen	11

1. Angebot an der Hochschule „Vereinbarkeit Plus“

Die Fliedner Fachhochschule fördert die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium und trägt damit zur Abfederung von Belastungssituationen durch Sorgeverpflichtungen bei. Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf „Vereinbarkeit Plus“ zu stellen. Im Vorfeld bitten wir Sie, zur ausführlichen Beratung einen Termin für ein persönliches Gespräch mit uns zu vereinbaren, in dem wir Sie über Möglichkeiten und Anforderungen zum Angebot „Vereinbarkeit Plus“ informieren.

Folgende Personen können einen Antrag zur „Vereinbarkeit Plus“ stellen

- Eltern mit Erziehungspflichten gegenüber minderjährigen Kindern. Diese Personen wenden sich zum persönlichen Gespräch bitte an:

Prof. Dr. Karin Krey

Gleichstellungsbeauftragte

Lehrgebiet: Kinder- und Jugendhilfe

☎ 0211.409 3377

✉ krey@fliedner-fachhochschule.de

📍 Raum 2.11



- Personen, die voraussichtlich länger als ein Studiensemester eine Person aus ihrem familiären oder privaten Umfeld pflegen. Diese Personen wenden sich zum persönlichen Gespräch bitte an:

Dagmar Fix

Studierendenberatung

☎ 0211.409 3269

✉ fixd@fliedner-fachhochschule.de

📍 Raum 2.14



1.1. Antrag

Der Antrag auf Aufnahme soll im Regelfall rechtzeitig drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Semesters gestellt werden. Im Fall des unerwarteten Eintritts eines Sorgefalls oder einer Überlastung bei der Vereinbarkeit von Studieren mit Kind kann der Antrag jederzeit eingereicht werden. Formelle Nachweismöglichkeiten zur Einreichung des Antrages sind z. B. die Geburtsurkunde oder Meldebescheinigungen. Entsprechende Antragsformulare zur „Vereinbarkeit Plus“ richten Sie bitte jeweils an die Sie beratende Person.

Jeder Antrag wird für den entsprechenden Einzelfall sorgfältig geprüft. Nach Befürwortung wird dieser zur Freigabe an das Rektorat weitergeleitet. Die Annahme und Berücksichtigung von „Vereinbarkeit Plus“ beginnt regelmäßig zum Semesterbeginn.

1.2. Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Studium und Familie

FLEXIBILITÄT

„Vereinbarkeit Plus“ ermöglicht die Flexibilisierung der Studienzeit. Das heißt zum Ersten, dass Sie lediglich bis zum Ablauf der Regelstudienzeit Studiengebühren zahlen. Nach Ende der Regelstudienzeit fallen dann für vier Semester nur die Verwaltungs- und Prüfungsgebühr im Umfang einer monatlichen Studiengebühr sowie die Gebühren für das NRW-Semesterticket an.

Flexibilität bedeutet zum Zweiten, dass die feste Studiengruppenzuordnung aufgehoben ist. Vorlesungen, Seminare, Übungen usw. können studiengruppenübergreifend gewählt werden, um Betreuungs- oder Pflegezeiten gewährleisten zu können. Alle Lehrenden werden durch Frau Fix und Frau Prof. Dr. Krey in Kenntnis gesetzt.

PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Teilnehmende am Programm „Vereinbarkeit Plus“ haben die Möglichkeit, die termingesetzten Prüfungsleistungen zu schieben (mündliche Prüfungen, Klausuren) oder Bearbeitungsfristen (Hausarbeiten, Exposés, usw.) zu verlängern. Dies wird je nach Studiengang, Semester und nach Bedarf im Einzelfall vereinbart. Die entsprechenden Anträge leitet die entsprechend beratende Person (Frau Dagmar Fix, Frau Prof. Dr. Karin Krey) dem Prüfungsamt zu.

MUTTERSCHUTZFRIST

Studierende in den letzten sechs Wochen vor dem Entbindungstermin haben die Möglichkeit, die Beurlaubung (auch des gesamten Semesters) zu beantragen. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

Bitte informieren Sie im Falle einer Schwangerschaft (mittels Mutterpass) das Prüfungsamt über den voraussichtlichen Entbindungstermin. Für die sechs Wo-

chen vor dem Entbindungstermin entfällt an der Fliedner Fachhochschule die „Aktive Teilnahme“ an Lehrveranstaltungen, ausgenommen sind alle Rechtmodule. Die Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Verleihung der staatlichen Anerkennung besucht werden müssen, müssen nachgeholt werden.

Für die ersten acht Wochen nach dem Entbindungstermin besteht ein gesetzlich festgelegtes Beschäftigungsverbot, welches grundsätzlich auch für Hochschulen gilt. Die Frist von acht Wochen verlängert sich auf zwölf Wochen bei Früh- oder Mehrlingsgeburten. Bei vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Mutterschutzfrist nach der Geburt um die Tage, die vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnten (Mutterschutzgesetz vom 03.01.2018).

An der Fliedner Fachhochschule entfällt die „Aktive Teilnahme“ an Lehrveranstaltungen für 14 Wochen, sechs Wochen vor dem Entbindungstermin plus acht Wochen danach. Sie muss nicht durch Äquivalenzleistungen kompensiert werden (Mutterschutzgesetz vom 03.01.2018, § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 8). Davon ausgenommen sind schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen sind. Sie können in dieser Zeit auf eigene Verantwortung an Lehrveranstaltungen teilnehmen. Praktika unterliegen den gesetzlichen Regelungen für Arbeitsverhältnisse.

VERSORGUNG UND PFLEGE

In besonderen Fällen und in Absprache mit den Lehrenden können Kinder zu Lehrveranstaltungen mitgebracht werden. Still- und Pflegezeiten während der Lehrveranstaltungen berühren die „Aktive Teilnahme“ nicht, auch nicht, wenn wegen Unruhe des Kindes das Seminar verlassen werden muss (Mutterschutzgesetz vom 03.01.2018, § 9 Abs. 3).

Arztbesuche im Zusammenhang mit der Schwangerschaft (z. B. die Schwangerenberatung), die außerhalb der 14-wöchigen Mutterschutzfrist in die Seminarzeit fallen, können bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vorgenommen werden. Die Anwesenheitspflicht entfällt in dieser Zeit.

Im Erdgeschoß der Fachhochschule befindet sich ein Wickeltisch. Der Zugang zum Gebäude mittels Kinderwagen ist möglich.

2. Finanzielle Leistungen und Unterstützung

Zu grundsätzlichen Fragen hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in seinem Familienwegweiser unter www.familienportal.de viele nützliche Informationen zum Thema staatliche Hilfen und Beratungsangebote für Familien nach der Geburt eines Kindes zusammengestellt. Zudem kommen die folgenden Angebote infrage:

2.1 BAföG

Wir beschränken uns hier auf wesentliche Ausführungen speziell zu studierenden Eltern. Die Vorschriften des BAföG sind sehr umfangreich. Bei der Finanzierungsberatung der Fliedner Fachhochschule oder direkt beim Studierendenwerk Düsseldorf erhalten Sie weitere Informationen.

KINDERBETREUUNGSZUSCHLAG NACH § 14B BAFÖG

Für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarfssatz um monatlich 150 Euro für jedes dieser Kinder. Der Zuschlag erfolgt pauschal ohne Nachweis entsprechender Betreuungskosten.

FÖRDERUNG BEI AUSBILDUNGSUNTERBRECHUNG (§ 15 ABS. 2A BAFÖG)

Grundsätzlich wird Förderung nur geleistet, solange die Ausbildung tatsächlich betrieben wird. Sie wird jedoch auch geleistet, solange Auszubildende durch eine Schwangerschaft gehindert sind, ihrer Ausbildung nachzugehen, allerdings nicht über das Ende des dritten Kalendermonats der schwangerschaftsbedingten Ausbildungsunterbrechung hinaus (§ 15 Abs. 2a BAföG). Der Monat, in den der Beginn der Unterbrechung fällt, wird dabei nicht mitgezählt.

Für Auszubildende, die Kinder bekommen, stellt sich die Frage, ob sie die Ausbildung zeitweise unterbrechen oder trotz ihrer Erziehungsaufgaben fortsetzen. Wird die Ausbildung über den oben genannten Zeitraum hinaus unterbrochen, wird die Förderung eingestellt. Nach dem Ende der Unterbrechung ist später allerdings auch die Wiederaufnahme der Förderung möglich.

Bevor Sie Ihre Ausbildung unterbrechen, sollten Sie in jedem Fall Kontakt mit Ihrem Amt für Ausbildungsförderung aufnehmen.

Solange die Ausbildung unterbrochen ist, haben Sie möglicherweise einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Wenn Sie Ihre Ausbildung nicht unterbrechen, wird Ihnen unter den unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen ein Kinderbetreuungszuschlag gewährt. Eine mögliche Bedürftigkeit des Kindes kann zusätzlich zu einem eigenen Anspruch des Kindes nach dem SGB II führen.

VERLÄNGERUNG DER FÖRDERUNG (§ 15 ABS. 3 NR. 5 BAFÖG)

Schwangerschaft und Geburt eines Kindes ermöglichen im Normalfall eine Weiterförderung des Studiums über die Regelförderungsdauer hinaus. Die Beantragung der Verlängerung muss spätestens zwei Monate vor Ende des Bewilligungszeitraumes erfolgen, wenn die Ausbildungsförderung ununterbrochen weiter gewährt werden soll. Im BAföG ist für die Verlängerung wegen Schwangerschaft und Betreuung der Kinder Folgendes geregelt:

- für die Schwangerschaft: 1 Semester
- bis zu Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes: 1 Semester pro Lebensjahr
- für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester
- für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester.

Als Nachweis reichen die Geburtsurkunde und eine formlose Begründung, dass sich das Studium ursächlich aufgrund der Schwangerschaft und Geburt bzw. Kindererziehung verzögert hat. Die Verlängerungszeiten für die Kindererziehung können auf beide studierende Elternteile verteilt werden.

Beachten Sie jedoch, dass die Förderungsvergünstigung nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG, auch bei der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder, auf die Dauer von einem Semester beschränkt ist.

Wichtig ist, dass die Förderung, die nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird, vollständig als Zuschuss erfolgt. Ihre "BAföG-Schulden" werden hierdurch also nicht erhöht.

2.2 Mutterschutz

Schwangere Frauen können auch während ihres Studiums einer gesundheitlichen Gefährdung ausgesetzt sein. Deshalb sind für sie die Regeln des Mutterschutzes gleichermaßen von Bedeutung.

Die Regelungen des Mutterschutzes sind bei den jeweils zuständigen Krankenkassen zu erfragen oder im Mutterschutzgesetz nachzulesen.

Den Leitfaden zum Mutterschutz gibt es beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Download:

www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen,did=3156.html

2.3 Mutterschaftsgeld

Lediglich Mütter haben einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Grundsätzlich soll das Mutterschaftsgeld eine Fortzahlung des Nettolohns während der Schutzfristen darstellen. Studentinnen, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse familienversichert oder privat versichert sind und - wenn auch nur geringfügig - beschäftigt oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde gekündigt sind, können ab Beginn des Mutterschutzes beim Bundesversicherungsamt Mutterschaftsgeld von einmalig maximal 210 Euro erhalten.

Studentinnen, die selbst - freiwillig oder pflichtweise - gesetzlich krankenversichert sind, erhalten Mutterschaftsgeld auch bei geringfügiger Beschäftigung, z. B. als Minijob, von ihrer Krankenkasse. Die Beantragung und Auszahlung von maximal 13 Euro pro Tag erfolgt über die zuständige Krankenkasse. Übersteigt der durchschnittliche kalendertägliche Nettolohn den Betrag von 13 Euro (monatlicher Nettolohn von 390 Euro), ist die Arbeitgeberseite verpflichtet, die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu zahlen (Arbeitgeberzuschuss).

Unter www.mutterschaftsgeld.de oder der Hotline 0228/619-1888 erhalten Sie weitere Informationen.

2.4 Elterngeld

Informationen zum neuen Elterngeld finden Sie in der Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die auch als Download bereit steht unter:

www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=194764.html

Die zuständige Stelle für Düsseldorf:

Amt für soziale Sicherung und Integration
Abt. Wirtschaftliche Hilfen, Integration und Unterhalt
Willi-Becker-Allee 8
40200 Düsseldorf
Tel.: 0211 – 8991
E-Mail: elterngeld@duesseldorf.de

2.5 Kindergeld

Das Merkblatt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bietet Informationen rund um das gesetzliche Kindergeld: Rechtsansprüche, Begriffserläuterungen, Zusammenhänge mit anderen Sozialleistungen, zuständige Behörden, Antragsverfahren und vieles andere mehr. Hier geht es zum Download:

www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=3576.html

2.6 Hilfe für studentische Eltern

Beim Studierendenwerk Düsseldorf kann man sich zu Hilfsangeboten für studentische Eltern informieren:

www.stw-d.de/

2.7 Arbeitslosengeld II

Leistungen nach SGB II und SGB XII sind nachrangige Sozialleistungen, d.h., sie kommen nur dann zum Zug, wenn der notwendige Bedarf nicht durch Selbsthilfe oder Leistungen anderer – insbesondere unterhaltsverpflichteter Angehöriger oder anderer Sozialleistungsträger – erfüllt werden kann (§ 3 Abs. 3 und § 5 SGB II/§ 2 SGB XII).

Studierende, die BAföG erhalten oder nur „dem Grunde nach“ einen Anspruch darauf haben, können daher keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten.

Studierende, die ihr **Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Kindererziehung für mehr als 3 Monate unterbrechen** müssen (Urlaubssemester), haben keinen Anspruch auf BAföG und können somit Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II beantragen.

Eine Förderung **im Härtefall** nach SGB II kann auch in einer unverschuldeten finanziellen Notlage in der akuten Phase des Abschlussexamens beantragt werden. Nach der Interpretation der Verwaltungsgerichte gilt das allgemeine Prinzip: Je fortgeschrittener die Ausbildung bereits ist, desto größer die Härte, die ein Abbruch der Ausbildung bedeuten würde.

Kinder von Studierenden werden von der Sozialhilfe nicht ausgeschlossen und haben immer auch **einen eigenen Anspruch auf Sozialhilfe** und einmalige Beihilfen. Diese Ansprüche können durch die gesetzliche Vertretung (Mutter oder Vater) beim Sozialamt geltend gemacht werden. BAföG darf nicht für den Lebensunterhalt der Kinder eingesetzt werden.

Beim Sozialamt kann zudem **einen Antrag auf „einmalige Beihilfen“** gestellt werden (SGB II §23 Abs. 3; SGB XII §31 Abs. 1 und 2). Hierunter fallen:

- Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
- Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Diese Leistungen werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigen. Weitergehende Informationen erhalten Sie im Servicecenter des Jobcenters.

3. Beratungsangebote

Frauen beraten/ donum vitae Düsseldorf e.V.

Bernburger Str. 44-46

40229 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 7952300

E-Mail: duesseldorf@donumvitae.org

www.donumvitae.org

Esperanza - Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Düsseldorf e.V.

Ulmenstraße 67

40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 46960

E-Mail: esperanza@skfm-duesseldorf.de

www.caritasnet.de/esperanza

Diakonie Düsseldorf

Evangelische Beratungsstelle Altstadt
Schwangerschaftskonfliktberatung
Berger Str. 18a
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 - 86604-26/27
E-Mail: schwangerschaftskonfliktberatung@diakonie-duesseldorf.de
www.diakonie-duesseldorf.de

Gesundheitsamt Düsseldorf

Willi-Becker-Allee 10
40227 Düsseldorf
Tel.: 0211 - 899 26 64
E-Mail: schwangerschaftskonfliktberatung@duesseldorf.de
www.duesseldorf.de/gesundheitsamt/hilfen_und_beratung/

Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens

www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/

4. Allgemeine Informationsstellen

Amt für Kinder, Jugend und Familie

www.duesseldorf.de/jugendamt/

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

www.bmas.de

Verband berufstätiger Mütter

www.vbm-online.de/informieren/

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

www.familienplanung.de

Bundesverband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V.

www.vamv.de/

Amt für Soziales Düsseldorf

Willi-Becker-Allee 8
40227 Düsseldorf
Tel.: 0211-8991
www.duesseldorf.de/soziales/

Sozialdienst katholischer Frauen und Männer e. V. Düsseldorf

Ulmenstr. 67
40476 Düsseldorf
Tel.: 0211-46960
E-Mail: info@skfm-duesseldorf.de
www.skfm-duesseldorf.de

Studierendenwerk Düsseldorf

www.stw-d.de/Beratung

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

www.bvktg.de